



§ 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Schwimmverein Erlangen e. V.“ (SVE)
(im folgenden Verein genannt)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen/Fürth eingetragen und Mitglied im BLSV, BSV und DSV, deren jeweilige Satzungen er anerkennt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*.

§ 2 **Zweck**

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins sind Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsportes einschließlich sportlicher Jugend- und Gesundheitspflege für alle Alters- und Zielgruppen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schwimmkurse;
 - b) Übungs- und Trainingsangebote für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - c) Teilnahme an und Abhaltung von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
 - d) Wahrnehmung jugendpflegerischer Aufgaben.
- (2) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
 - (3) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
 - (4) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können eine Ehrenamtspauschale (nach der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vom 21.09.07 bis zur Höhe der jeweils feststehenden steuerfreien Beträge) erhalten.*
 - (5) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

(6) *Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig.*

(7) *Eine Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.*

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft *steht jedem* offen.

(2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) *Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an. Sie verpflichten sich, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und jeweils zum 1. 1. des Jahres fällig ist.*

(5) *Die Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme am sportlichen Betrieb, auf Nutzung von Einrichtungen des Vereins und Förderung ihrer Belange.*

Sie haben die Verpflichtung, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

(6) *Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. *durch Austritt zum Geschäftsjahresende.*

Dieser muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich (formlos) spätestens zum 30. November eines Jahres mitgeteilt werden und wird vorbehaltlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten gültig.

2. *durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
Dieser kann erfolgen*

- *bei groben Verstößen gegen die Satzung*
- *bei Vernachlässigung der Pflichten dem Verein gegenüber (und erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses)*
- *bei vereinsschädigendem Verhalten*

3. *– mit dem Tod*

(2) ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

(3) Der Betroffene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen ziehen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, Berufung zu. Die endgültige Entscheidung fällt eine Mitgliederversammlung.

(4) *Vereinsstreitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV und BSV verhandelt.*

§ 5 *Organe*

Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen wahrgenommen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die *ordentliche* Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.
- (2) Dieser kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder *schriftlich unter Angabe des Grundes* verlangt.

- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen *erfolgt spätestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins und /oder entsprechende Rundschreiben – auch per Mail an die Mitglieder.*

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese in der Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge zur Verhandlung bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. *Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.*

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden *Stimmberechtigten*, Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- (4) *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.*

Das Stimmrecht in der gesondert stattfindenden Jugendvollversammlung regelt die Jugendordnung.

- (5) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes einschl. berufener Ausschüsse.
4. *Wahl* des Vorstandes für einen Zeitraum von 2 Jahren.
5. *Wahl zweier Kassenprüfer.* Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. *Sie sind nur einmal wiederwählbar.*
6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und Schriftführer sowie vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 *Vorstand*

- (1) Vorstand *im Sinne des BGB* sind der /die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende/r.
- (2) *Weiterhin gehören zum Vorstand:*
der/die Schriftführer (in),
der/die Kassenwart(in),
der/die Sportliche Leiter(in),
der/die Jugendleiter(in),
der/die technische Leiter(in)
- (3) *Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in den Fällen vertretungsberechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.*
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren;
 - b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
 - c) *den Satzungszweck des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten und zu fördern.*
- (5) Dem gesamten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf des Geschäftsjahres so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt oder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

§ 8 *Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{4}{5}$ der *stimmberechtigten* Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist am gleichen Tag – zeitversetzt - eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
Den Gläubigern gegenüber haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freizeitgemeinschaft Siemens e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Der Verein „Schwimmverein Erlangen e. V.“, Sitz Erlangen, wurde am 16. Oktober 1973 unter Nr. VR 349 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

Erlangen, 25. Juli 2017